

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Gebauerstraße 4/5.
Verantwortl. Redacteur Fr. Hüner.
Verordn. d. Redaction
Mittwoch von 11-12 Uhr
Nachmittag von 4-5 Uhr.
Nahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Beiräte in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Auflage 9000.
Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spaltzeile 1 1/4 Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsfeld
die Spaltzeile 2 Ngr.
Kilote
Otto Krumm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gohlstraße 21.

No 152.

Donnerstag den 1. Juni.

1871.

Bekanntmachung,

die vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehre unzulässigen und zulässigen älteren Gewichte betreffend.

Auf Grund einer Bekanntmachung der Normal-Eichungscommission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar d. J., die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betreffend (vergl. Beilage zu Nr. 29 des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 22. Juli 1870), wird nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

1. Von den durch die Eichordnung vom 12. März 1858 und deren Ergänzungen im Königreiche Sachsen eingeführten Gewichtsstücken können vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehre nicht mehr zugelassen werden:

a) Gewichtsstücke von 1/4 Centner, — 3 Pfund, 1/4 Pfund, — 10, 5, 2, 1 Loth, — 5, 2, 1 Quent, — 5, 2, 1 Cent, — 5, 2, 1 Korn, — 1, 0, 5, 0, 2, 0, 1 Loth (Decimalgewichte für Brückenwaagen);

b) alle **Einsackgewichte**, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen.

2. Dagegen verbleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehre zulässig, sofern sie bezüglich der Richtigkeit den Vorschriften der neuen Eichordnung entsprechen:

A) die Gewichtsstücke von 1 und 1/2 Centner, — 20, 10, 5, 2, 1 und 1/2 Pfund, — 0, 0, 0, 2 und 0, 1 Pfund (Decimalgewichte für Brückenwaagen), mit der nach den früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnung, sofern die Gewichteinheit, auf welche sich das Gewichtsstück bezieht, Centner oder Pfund, auf denselben angegeben ist; (dieser Bezeichnung kann auch noch eine der anderen nach §. 23 der Bundes-Eichordnung zulässigen beigelegt werden);

B) die Gewichtsstücke von 15 und 3 Loth, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die alte Bezeichnung entfernt und bei den ersteren durch 1/2 Z oder 1/2 P, bei den letzteren durch 50 G. oder 0, 05 K. oder 5 NL. ersetzt worden ist.

3. Die in §. 2 als zulässig bezeichneten Gewichtsstücke können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den **Bundes-Eichungssempel** vor dem 1. Januar 1872 unbedingt, nach dem 1. Januar 1872 aber nur unter der Bedingung erhalten, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Bundes-Eichordnung genügen.

4. Gewichtsstücke der in §. 2 bezeichneten Art, welche den Bundes-Eichungssempel nicht an sich tragen, sind nach dem 1. Januar 1872 nur innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen zulässig.

Dresden, am 19. September 1870.

Königl. Sächs. Normal-Eichungscommission.

Stelzner.

Dr. Hüner.

Vorstehende Bekanntmachung der königlichen Normal-Eichungscommission zu Dresden bringen wir erhaltener Anordnung gemäß hierdurch wiederholt zur Kenntniss des Publicums.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Reichel, Adv.

Bekanntmachung.

Die Ehefrauen der zum Dienst einberufenen Reservisten und Landwehrmänner, deren Ehegatten bereits in die Heimath beurlaubt oder entlassen worden sind, werden hierdurch aufgefordert, die Unterstützungsbücher unverweilt in unserem Quartier-Amte, Rathhaus 1. Etage, abzugeben.

Leipzig, am 30. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephan. Kamprecht.

Von der Synode.

Dresden, 30. Mai. Bei der heute fortgesetzten Verhandlung der Synode über den Gesetzentwurf, die Errichtung eines Landes-Conistoriums betreffend, erhaltete Referent Höpfer zunächst Bericht über §. 5 der Vorlage. Derselbe umfaßt den Geschäftskreis der neuen Kirchenbehörde in 25 einzelnen Punkten, ohne daß damit die Geschäfte und Befugnisse des Landes-Conistoriums erschöpfend dargestellt wären.

Ein vom Abg. Lehmann eingebrachter und in kurzer Rede motivirter Antrag, als Punkt 1 die Wahrung des kirchlichen Bekenntnisses aufzustellen, wurde, nachdem v. Böhmen sich dagegen erklärt, im Glaubensgericht durch das Landes-Conistorium zu schaffen, von der Synode abgelehnt.

Punkt 1 der Vorlage hat durch den Verfassungsausschuß nur einige redactionelle Änderungen erfahren, die sämtlich ohne Debatte genehmigt wurden. Principielle Erörterungen fand nur die Bestimmung, wonach Dispensationen von kirchlichen Gesetzen in Sachen beim Landesconistorium nachzusuchen sind. Abg. Körner beantragte, die Dispensation in Bezug auf Confirmanden den Superintendenten zu überlassen. Abg. Leonhardi verbreitete sich über die Schädlichkeit, welche für die Kirche durch die Bezahlung der Dispensationen herbeigeführt werde und wünscht deren Beschränkung auf nur äußerste Fälle. In diesem Sinne stellt Redner einen Antrag undpricht die Hoffnung aus, daß das Kirchenregiment eine Revision des Dispensationsrechtes vornehmen und die nächste Synode damit beschäftigen möge.

Abg. Rath Heller bezieht den Antrag als einen ganz überflüssigen, da bereits auf diesem Wege vom Cultus- und Justizministerium vorgegangen werde. Was den Antrag Körner's betrifft, so gehöre dieser Gegenstand gar nicht ins Gebiet. Sache des Landesconistoriums werde es sein, ob es den Superintendenten das Dispensationsrecht bei Confirmanden überträgt.

Im ähnlichen Sinne erklären sich gegen den Antrag des Abg. Franz, Werbach und Raumann, worauf der Antragsteller denselben zurückzieht. — Bei der Abstimmung tritt die Synode der Vorlage bei und lehnt den Leonhardi'schen Antrag ab.

Die Punkte 2 bis 5 veranlassen keine Debatte. Bei Punkt 6, wonach die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Fasttagen und die Bestimmung sowohl der Texte für die zu haltenden Predigten als der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte dem Landesconistorium zustehen soll, bekräftigt Abg. Dr. Küling freie Textwahl seitens der Bischöfen an Fasttagen. Vicepräs. Hoffmann ver-

theidigt die Vorlage; desgleichen Abg. Meier und Cultusminister v. Hallenstein.

Die Synode vertritt hierbei die Vorlage bei. — Im Weiteren erledigte die Synode Punkte 7 bis 28 zu §. 5 fast ohne jede Debatte, ebenso die §§. 6-9 des Gesetzentwurfes und gab schließlich auf Antrag des Ausschusses der gesammelten Vorlage unter den beschlossenen Modifikationen ihre Zustimmung mit 44 gegen 20 Stimmen.

Nächste Sitzung: Mittwoch 9 Uhr. Tagesordnung: Zweite Lesung des Patronatengesetzes.

Jahresfeier der evangelisch-lutherischen Mission zu Leipzig.

r. Leipzig, 31. Mai. Heute Vormittag 9 Uhr begann in der Nicolaiskirche, welche von Anhängern, namentlich Frauen, ziemlich gefüllt war, die Jahresfeier der hiesigen evangelisch-lutherischen Mission. Nach dem Einleitungsgefang und der Vorlesung aus Epheser 3, 1-12 hielt Herr Consistorialrath Stählin aus Ansbach die Festpredigt. Der Text war der Apostelgeschichte St. Lucä 1, 6-8 entlehnt und die Predigt verbreitete sich über Mittel, Wege und Ziele der Mission. Als Grundgedanke war festgehalten, daß die Mission die größte aller Ideen verfolge, indem sie das Heil Christi zu allen Völkern der Erde trage, — die Mission sei gleichsam ein Spiegel der Herrlichkeit Christi. Aus dem darauf von Herrn Vice-Director Harting vortragenden Jahresbericht entnehmen wir folgendes: Große Noth und Gefahr sind in dem verflochtenen Jahre wegen des Kriegsausbruches über das Missionswerk gekommen, ferner durch Krankheiten und Tod, doch die allmächtige Hand des Herrn habe darüber hinweg geholfen. Missionär Meyer ist wieder nach Ostindien abgegangen, während Missionär Dörlein durch Krankheit noch hier zurückgehalten wird. Ihre Reise nach Europa, zur Erholung ihrer angegriffenen Gesundheit, haben die Missionäre Beyerlein, Sandgreen, Danmann und Schanz angekündigt. Ein sehr verdienstliches Mitglied des Collegiums, für welches ein Ersatz noch nicht abzusehen, Herr Moritz Bredt, ist durch den Tod entrisen worden.

Am Werke der Mission arbeiten gegenwärtig in Ostindien im Ganzen 21 Mitglieder. An Jahreseinnahmen gingen ein 52,019 Thlr., darunter 11,358 Thlr. aus Sachsen, 10,303 Thlr. aus Rußland, 9476 Thlr. aus Bayern, 4312 Thlr. aus der Provinz Hannover, 2977 Thlr. aus Mecklenburg, 2669 Thlr. aus den altpreußischen Provinzen, 2550 Thlr. aus Schweden etc. Mit dem vorjährigen Cassenbestand betrug die Gesamt-

einnahme 61,469 Thlr. Die Gesamtausgabe erreichte die Höhe von 56,237 Thlr. so daß immer noch ein Cassenbestand von etwa 5000 Thlr. verbleibt, welcher für die nächsten Bedürfnisse ausreichen wird.

In Ostindien hat ein größerer Kirchenbau vollendet werden können, ebenso ist ein neues Missionshaus errichtet worden. Getauft wurden 242 Heiden und 288 Christen. Die Seelenzahl der ganzen Missionsgemeinschaft in Ostindien beträgt 8930 Mitglieder. Auf 15 Stationen wirken außer den 21 Missionairen 4 eingeborene Landprediger, 4 eingeborene Candidaten, 70 Katecheten und 35 Angehörige derselben. In 90 Schulen sind 113 Lehrer beschäftigt, die 1811 Schüler unterrichten.

Am Schluß des Festgottesdienstes fand die feierliche Abordnung der Missionscandidaten Born und Gruberl durch Herrn Director Hartland statt. Auf der Tagesordnung befindet sich weiter angegeben Mittag 1 Uhr gemeinschaftliches Essen im Schützenhause, Nachmittags 4 Uhr Generalversammlung der Abgeordneten im Saale des Missionshauses und Abends 7 Uhr Zusammenkunft der Missionsfreunde im Schützenhause.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 31. Mai. Folgende Petition an die demalsten tagende evangelisch-lutherische Landessynode liegt in Dresden zur Unterzeichnung aus: Obwohl das Kirchenregiment andenkenswerth die Absicht gehabt hat, den veralteten Religionsseid der Geistlichen und Religionslehrer in geeigneter Weise abzuändern, auch vom evangelischen Landesconistorium ein bescheidendes Gutachten haben soll, so hat doch dasselbe auf die bezügliche Interpellation des Synodalmitglieds Professor Dr. Jarnde, Rectors der Leipziger Universität, verneinend geantwortet, dem Vernehmen nach, weil die theologische Facultät der Leipziger Universität ein ablehnendes Votum abgegeben habe. Wenn nun aber besagter Eid den Religionsunterricht in Kirche und Schule nicht bloß an das Wort Gottes in der heiligen Schrift, sondern auch an die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Landeskirche dergestalt bindet, daß nach der Vorrede zu dem Concordienbuche von 1580 „neque in rebus neque in phrasibus“ von deren Inhalte abzuweichen sollen und diese Forderung bei den Widersprüchen zwischen den Bekenntnisschriften und dem Worte Gottes, so unter einander selbst und der neueren wie theologischen so anderweitigen Wissenschaft, für Geistliche und Lehrer, welche sich dieser Widersprüche bewußt sind, unerfüllbar ist; wenn ferner die Kirchen- und Schulgemeinden zur Wahrhaftigkeit der Religionslehrer nur dann volles Vertrauen haben können, wenn dieselben nicht durch einen Eid gebunden sind, den viele von ihnen mit gutem Gewissen zu halten nicht vermögen; und wenn endlich Religion und Kirche durch Heffeln, welche den bedeutenden Geist binden sollen und doch thät-

lich längst gelockert sind, nur geschädigt werden: so ist es ein nicht länger zu überhörendes Gebot der Zeit, daß der Religionsseid neu und zwar so geformelt werde, daß er gehalten werden kann. Ohne Dies steht zu befürchten, daß gerade die besten Köpfe unter der studirenden Jugend sich immer mehr dem Studium der Theologie und dem geistlichen Amte entziehen, was die Ursache ist, daß den Gemeinden leider immer weniger an sich geübt und daß der Gleichgültigkeit gegen alles kirchliche je länger je mehr erschwerter Vorhand gelistet werde. In Erwägung alles Dessen richten wir an die Synode das dringliche Gebot, ihrerseits Sorge zu tragen, daß das Kirchenregiment unbüßert durch eine theologische Facultät, deren Mitglieder der Mehrzahl nach entgegen-gesetzter Meinung sind, seine ursprüngliche Absicht aufrecht erhält, und bitten vertrauensvoll, dieses unser Gebot zu dem Ihrigen zu machen.

Wir gestatten uns zu dieser Petition zwei that-sächliche Bemerkungen. Im Jahre 1866 erging von Seiten des Cultusministeriums an die theologische Facultät unserer Universität die An-frage: ob es an der Zeit sei, eine Aenderung des Religionsseides eintreten zu lassen etc., und die Facultät erklärte darauf u. A., daß der Form des Eides evangelische Bedenken entgegenstehen, die ihre Erledigung finden würden, wenn an die Stelle des Eides ein feierliches Versprechen trete. Ferner ist aus einer officiellen Schrift von P. Tube über die „erste Synode“, S. 34 flg. zu ersehen, daß eine Vorlage über die Aufhebung des bestehenden Religionsseides von Seiten des Cultusministeriums in der That beabsichtigt, vom Landesconistorium auch bereits eine neue Formel vorgeschlagen war.

* Leipzig, 31. Mai. Dem „Dr. J.“ wird von hier unter dem 29. geschrieben: Die ständige Depu-tation des Juristentags, welche heute hier zusamen-getreten ist, hat beschlossen, daß der diesjährige Juristentag auf die Tage vom 28. bis 30. August nach Stuttgart einberufen werde. Für die Wahl von Stuttgart entscheiden vorzüglich die Rücksichten auf die Ereignisse der Neuzeit. Man wollte durch die Wahl des Ortes die Genußnahme des deutschen Juristentages ausdrücken über den Ein-tritt der süddeutschen Staaten in das neugegründete deutsche Reich und die dadurch gewonnenen neuen Garantien für eine gemeinsame deutsche Rechts-bildung. Auch die in der Deputation anwesenden Mitglieder aus Leipzig stimmten diesem Gedanken und Beschlusse zu und verzichteten auf eine diesjährige Versammlung zu Leipzig. Die Deputation ihrer-seits behielt sich vor, die bewährte Gastfreundschaft Leipzigs und die freundlichen Gesinnungen der Stadt für den Juristentag, welche er bereits dankbar kennen gelernt hat, in einem der nächst-folgenden Jahre in Anspruch zu nehmen.

* Leipzig, 31. Mai. Der Bau der Nicolaischule am Ausgang der Königstraße ist nunmehr bereits so weit vorgeschritten, daß das Souterrain